

# Belegungsbedingungen für das Jugend-, Bildungs- und Freizeit-Centrum (JBF) des Landkreises Schaumburg

## I. Geltungsbereich

1. Diese Belegungsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Räumen, Zimmern bzw. Betten zur Beherbergung sowie alle in diesem Zusammenhang für den Gast erbrachten weiteren Leistungen oder Lieferungen des Jugend-, Bildungs- und Freizeit-Centrums (im Folgenden JBF genannt). Das JBF ist eine Einrichtung in alleiniger Trägerschaft des Landkreises Schaumburg.
2. Die Entgeltordnung und die Hausordnung des JBF sind zwingende Bestandteile des Beherbergungsvertrages.
3. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume, Zimmer bzw. Betten sowie deren Nutzung zu anderen als Beherbergungszwecken, zu öffentlichen Einladungen oder zu sonstigen Werbemaßnahmen, zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- und ähnlichen Veranstaltungen und die Nutzung von Flächen des JBF außerhalb der angemieteten Räume bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Leitung des JBF und können von der Zahlung einer zusätzlichen Vergütung abhängig gemacht werden, wobei § 540 Absatz 1 Satz 2 BGB keine Anwendung findet, soweit der Gast nicht Verbraucher ist.
4. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Gastes finden nur Anwendung, wenn diese vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

## II. Vertragspartner, Vertragsabschluss, Verjährung

1. Vertragspartner sind der Landkreis Schaumburg, welcher Träger des JBF ist und der Reisende, bei Gruppenreisen der Anmelder als Vertreter der Gruppe (im Folgenden Gast genannt).
2. Die Reservierung des Gastes kann persönlich, telefonisch, per Fax, per Post oder per E-Mail erfolgen und sollte folgende Angaben enthalten: **Name, Anschrift, Daten der Ankunft und der Abreise, Anzahl der Personen unter Angabe des Geschlechts und des Alters, Seminarthema bei Maßnahmen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung von Jugendlichen, Verpflegungswünsche**. Ein verbindlicher Beherbergungsvertrag oder Gastaufnahmevertrag kommt grundsätzlich formfrei, also auch bei mündlicher, insbesondere telefonischer Buchung, zustande.
3. Alle Ansprüche des Gastes gegen den Landkreis Schaumburg verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Landkreis Schaumburg beruhen.

## III. Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

1. Der Landkreis Schaumburg ist verpflichtet, die vom Gast gebuchten Räume, Zimmer (Kategorie) bzw. Betten bereitzuhalten und die vereinbarten Leistungen zu erbringen. Berechnungsgrundlage ist immer die gebuchte Teilnehmerzahl. Treten mehr Gäste die Reise an als gebucht, wird für jeden zusätzlichen Teilnehmer der volle vereinbarte Rechnungsbetrag pro Person fällig.

2. Der Gast ist verpflichtet, die für die Zimmerüberlassung und die von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen, die vereinbarten bzw. geltenden Preise der Entgeltordnung des JBF zum Zeitpunkt der Belegung zu zahlen. Dies gilt auch für die vom Gast veranlassten Leistungen und Auslagen des JBF an Dritte. Soweit Umsatzsteuerpflicht besteht, schließen die vereinbarten Preise die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer ein.
3. Der Landkreis Schaumburg kann seine Zustimmung zu einer vom Gast gewünschten nachträglichen Verringerung der Anzahl der gebuchten Zimmer bzw. Betten, der Aufenthaltsdauer oder etwaig weiteren vom Gast gebuchten Leistungen davon abhängig machen, dass sich der Preis für die Zimmer bzw. Betten und/oder für die sonstigen Leistungen des JBF erhöht und innerhalb des ausfallkostenfreien Zeitraums liegt.
4. Rechnungen des Landkreises Schaumburg ohne Fälligkeitsdatum sind mit Zugang innerhalb von 14 Tagen fällig und ohne Abzug vom Gast zahlbar. Sollte ein Zahlungsverzug des Gastes eintreten, ist der Landkreis Schaumburg berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen. Dem Landkreis Schaumburg bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Alle weiteren Kosten, die im Rahmen des Inkassos anfallen, trägt der Gast.
5. Der Landkreis Schaumburg ist berechtigt, bei Vertragsschluss vom Gast eine angemessene Vorauszahlung oder eine Anzahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden.
6. Der Landkreis Schaumburg ist ferner berechtigt, die Zahlungen für die gebuchten Leistungen bei Anreise des Gastes, spätestens jedoch vor der Abreise, zu verlangen.

#### **IV. Rücktritt des Gastes, Änderung der Teilnehmerzahl einer Gruppenreise und Nichtinanspruchnahme der vereinbarten Leistung**

1. Der Gast kann vor Antritt des Aufenthalts von dem Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt eines Gastes muss schriftlich erklärt werden. In diesem Fall oder im Fall der Nichtinanspruchnahme der vereinbarten Leistung ohne Rücktrittserklärung sind, abhängig von dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung oder deren Fehlen, die vereinbarte Raummiete und das vereinbarte Verpflegungsentgelt anteilmäßig zu zahlen. Die Höhe des zu zahlenden Anteils bemisst sich nach der folgenden Aufstellung. Im Fall des vorzeitigen Abbruchs des Aufenthalts eines Gastes ist der volle vereinbarte Betrag zu zahlen.

<b>Zugang der Rücktrittserklärung</b>	<b>Anteil der Raummiete/ÜN-Kosten</b>	<b>Anteil des Verpflegungsentgelts pro Person</b>
<b>bis 42 Kalendertage vor Antritt</b>	<b>kostenfrei</b>	<b>kostenfrei</b>
<b>bis 7 Kalendertage vor Antritt</b>	<b>50% der Raummiete/ÜN-Kosten</b>	<b>10% des Verpflegungsentgelts</b>
<b>bis 1 Kalendertag vor Antritt</b>	<b>50% der Raummiete/ÜN-Kosten</b>	<b>50% des Verpflegungsentgelts</b>
<b>Nichtantritt ohne Rücktrittserklärung</b>	<b>80% der Raummiete/ÜN-Kosten</b>	<b>80% des Verpflegungsentgelts</b>
<b>vorzeitiger Abbruch des Aufenthalts</b>	<b>100% der Raummiete/ÜN-Kosten</b>	<b>100% des Verpflegungsentgelts</b>

2. Der Gast kann die Zahl der Teilnehmer einer Gruppenreise vor Antritt des Aufenthalts ändern. Eine Erhöhung der Teilnehmerzahl kann bis zu sechs Wochen (42 Tage) vor Antritt des Aufenthalts erfolgen und bedarf der Zustimmung des Landkreises Schaumburg. Alle Veränderungen der Teilnehmerzahl einer Gruppenreise sind schriftlich zu erklären. Im Fall der Verringerung der Teil-

nehmerzahl sind, abhängig vom Zeitpunkt des Zugangs der Verringerungserklärung oder deren Fehlen, die vereinbarte Raummiete und das vereinbarte Verpflegungsentgelt anteilmäßig zu zahlen. Die Höhe des zu zahlenden Anteils bemisst sich nach der obenstehenden Aufstellung. Im Fall des vorzeitigen Abbruchs des Aufenthalts eines Teilnehmers ist der volle für diesen vereinbarte Betrag zu zahlen.

3. Die Rechte des Gastes bei Verletzung der Verpflichtung des Landkreises Schaumburg zur Rücksichtnahme auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Gastes, wenn diesem dadurch ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist, oder ihm ein sonstiges gesetzliches oder vertragliches Rücktrittsrecht zusteht, bleiben unberührt.
4. Bei vom Gast nicht in Anspruch genommenen Räumen, Zimmern bzw. Betten hat der Landkreis Schaumburg die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung dieser Räume, Zimmer bzw. Betten sowie die eingesparten Aufwendungen anzurechnen. Werden die Räume, Zimmer bzw. Betten des JBF nicht anderweitig vermietet, so kann der Landkreis Schaumburg die vertraglich vereinbarte Vergütung verlangen und den Abzug für ersparte Aufwendungen bezogen auf das JBF pauschalieren. Dem Gast steht der Nachweis frei, dass der vorgenannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

## V. Rücktritt des Landkreises Schaumburg

1. Sofern schriftlich vereinbart wurde, dass der Gast innerhalb einer bestimmten Frist kostenfrei vom Vertrag zurücktreten kann, ist der Landkreis Schaumburg in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Gäste nach den vertraglich gebuchten Zimmern bzw. Betten vorliegen und der Gast auf Rückfrage des Landkreises Schaumburg auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet. Das gilt entsprechend bei Einräumung einer Option, wenn andere Anfragen vorliegen und der Gast auf Rückfrage des Landkreises Schaumburg nicht zur festen Buchung im Rahmen einer vom Landkreis Schaumburg festgesetzten Frist bereit ist. Feste Buchung bedeutet in diesem Fall, dass ab diesem Tag ein Belegungsvertrag zustande kommt und die ursprünglich vereinbarte, kostenlose Rücktrittsfrist außer Kraft gesetzt wird.
2. Wird eine vereinbarte oder oben gemäß Ziffer III Nummern 5 und/oder 6 verlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, auch nach Verstreichen einer vom Landkreis Schaumburg gesetzten angemessenen Nachfrist, vom Gast nicht geleistet, so ist der Landkreis Schaumburg ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
3. Ferner ist der Landkreis Schaumburg berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Aufnahmevertrag außerordentlich zurückzutreten, wenn
  - **höhere Gewalt oder andere vom Landkreis Schaumburg nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen,**
  - **Zimmer bzw. Betten unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. der Person des Gastes oder des Zwecks seines Aufenthaltes, gebucht werden,**
  - **der Landkreis Schaumburg begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der vom Gast gebuchten Leistungen den reibungslosen Betrieb oder die Sicherheit des JBF oder das Ansehen des JBF in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dieses dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des JBF zuzurechnen ist.**
4. Bei berechtigtem Rücktritt des Landkreises Schaumburg vom Belegungsvertrag entsteht kein Anspruch des Gastes auf Schadensersatz.

5. Nicht genehmigte Vorstellungsgespräche, Verkaufs- und ähnliche Veranstaltungen kann der Landkreis Schaumburg unterbinden bzw. den Abbruch verlangen.
6. Sollte bei einem Rücktritt nach obigen Nummern 2. bis 4. ein Schadensersatzanspruch des JBF gegen den Gast entstehen, so kann das JBF den Anspruch pauschalieren. Klausel IV Nr. 3 gilt in diesem Fall entsprechend. Dem Gast bleibt in diesen Fällen der Nachweis möglich, dass dem Landkreis Schaumburg kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

## **VI. Zimmerbestellung bzw. Bettenübergabe und -rückgabe**

1. Der Gast erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Häuser, Zimmer bzw. Betten des JBF.
2. Gebuchte Leistungen, insbesondere Zimmer bzw. Betten, stehen dem Gast ab 14:00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Bei einem Einzug zu einem früheren Zeitpunkt kann das JBF für die vertragsüberschreitende Nutzung der vertraglichen Leistung (auch in Teilen) die Kosten bis zum vollen Logispreises (Listenpreises) in Rechnung stellen. Der Gast hat keinen Anspruch auf eine frühere Bereitstellung.
3. Am vereinbarten Abreisetag sind die gebuchten Leistungen, insbesondere die Zimmer bzw. Betten dem JBF spätestens um 09:00 Uhr vom Gast geräumt zur Verfügung zu stellen. Bei einem Auszug zu einem späteren Zeitpunkt kann das JBF für die vertragsüberschreitende Nutzung der vereinbarten Leistungen (auch in Teilen) die Kosten bis zum vollen Logispreises (Listenpreises) in Rechnung stellen. Vertragliche Ansprüche des Gastes auf eine Nutzung der vertraglichen Leistungen außerhalb des gebuchten Zeitraums werden hierdurch nicht begründet. Ihm steht es frei nachzuweisen, dass dem JBF kein oder ein wesentlich niedrigerer Anspruch auf Nutzungsentgelt entstanden ist.

## **VII. Haftung des Landkreises Schaumburg**

1. Ansprüche des Gastes auf Schadensersatz gegenüber dem Landkreis Schaumburg sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Landkreises Schaumburg beruhen, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Landkreises Schaumburg beruhen. Einer Pflichtverletzung des Landkreises Schaumburg steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des JBF auftreten, wird der Landkreis Schaumburg bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Gastes bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Gast ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Gast verpflichtet, den Landkreis Schaumburg rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.
2. Der Landkreis Schaumburg haftet nicht für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung der von den Gästen mitgebrachten Sachen und Wertgegenständen. Die vorstehenden Regelungen in VII Nr. 1., S. 2 und 3 gelten entsprechend.
3. Soweit Kraftfahrzeuge, Fahrräder oder sonstige Beförderungsmittel vom Gast auf dem Gelände des JBF - auch gegen Entgelt und Zurverfügungstellung eines Stellplatzes durch die Leitung - abgestellt werden, kommt hierdurch kein Verwahrungsvertrag mit dem Landkreis Schaumburg zu Stande. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Gelände des JBF abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge, Fahrräder oder sonstiger Beförderungsmittel und deren Inhalte

haftet der Landkreis Schaumburg nicht. Die vorstehenden Regelungen in VII Nr. 1., S. 2 und 3 gelten entsprechend.

4. Zurückgebliebene Sachen des Gastes im JBF werden nur auf Verlangen, Risiko und Kosten des Gastes nachgesandt. Das JBF bewahrt die Sachen drei Monate auf. Danach werden sie, sofern ein erkennbarer Wert besteht, dem lokalen Fundbüro übergeben. Soweit kein erkennbarer Wert besteht, behält sich der Landkreis Schaumburg nach Ablauf der Frist eine Vernichtung vor.

### **VIII. Haftung des Gastes**

1. Der Gast haftet für etwaige von ihm verursachte Schäden an Gebäuden, Einrichtungsgegenständen oder am Inventar des JBF und verpflichtet sich, diese zu ersetzen.
2. Die Nutzung des JBF, seiner Anlagen und Außengelände erfolgt auf eigene Gefahr.
3. Die Teilnehmer (ggf. die Erziehungsberechtigten der Teilnehmer, der Veranstalter, die Gruppe) werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für den angrenzenden Wald die Regelung des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) in vollem Umfang Gültigkeit besitzen. Jeder hat sich eigenverantwortlich auf die walddtypischen und ggf. bergtypischen Gefahren einzustellen, um Schaden von sich oder anderen abzuwenden.

### **IX. Nutzungsvereinbarung über die Nutzung eines Internetzugangs über WLAN**

#### **1. Gestattung der Mitbenutzung des WLAN:**

- a) Das JBF betreibt einen Internetzugang über WLAN. Diese Nutzungsbedingungen regeln die Rechte und Pflichten des Gastes und des Landkreises Schaumburg im Zusammenhang mit der Nutzung des Gäste-WLAN-Zugangs.
- b) Die Mitbenutzung ist eine Serviceleistung des JBF und ist jederzeit widerruflich. Mit der Anmeldung in dieses System erklärt sich der Gast mit den Nutzungsbedingungen einverstanden.
- c) Die Bereitstellung des Hotspots richtet sich nach den jeweiligen technischen und betrieblichen Möglichkeiten des JBF. Der Landkreis Schaumburg übernimmt keine Gewähr für die tatsächliche Verfügbarkeit, Geeignetheit oder Zuverlässigkeit des Internetzuganges für irgendeinen Zweck. Auch bestimmte Übertragungsgeschwindigkeiten können nicht gewährleistet werden. Er ist jederzeit berechtigt, den Betrieb des WLANs ganz, teilweise oder zeitweise einzustellen, weitere Mitnutzer zuzulassen und den Zugang des Gastes ganz, teilweise oder zeitweise zu beschränken oder auszuschließen.
- d) Es besteht kein Anspruch darauf, dass bestimmte Dienste über den Hotspot genutzt werden können. So können insbesondere Port-Sperrungen vorgenommen werden. In der Regel werden das Surfen im Internet und das Senden und Empfangen von E-Mails ermöglicht. Der Landkreis Schaumburg behält sich daher insbesondere vor, nach eigenem Ermessen und jederzeit den Zugang auf bestimmte Seiten oder Dienste über das WLAN zu sperren (z.B. gewaltverherrlichende, pornographische oder kostenpflichtige Seiten).
- e) Der Landkreis Schaumburg bietet das Gäste-WLAN nur für Besucher des Hauses an. Es handelt sich nicht um einen öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienst, sondern um ein internes WLAN für Gäste des JBF.
- f) Dem Mitnutzer allein obliegt in eigener Verantwortung die Schaffung sämtlicher technischer und organisatorischer Voraussetzungen zur Nutzung des WLANs.

## 2. Zugangsdaten

- a) Die Nutzung erfolgt durch Eingabe von Benutzername und Passwort. Die Zugangsdaten (Benutzername sowie Passwort) sind nur zum persönlichen Gebrauch des Gastes bestimmt und dürfen in keinem Fall an Dritte weitergegeben werden. Der Gast verpflichtet sich, seine Zugangsdaten geheim zu halten. Der Landkreis Schaumburg hat jederzeit das Recht, Zugangsdaten zu ändern.
- b) Der Gast hat nicht das Recht, Dritten die Nutzung des WLANs zu gestatten. Die Verantwortlichkeit der übermittelten Daten bleibt beim Passwortempfänger. Sofern Tatsachen vorliegen, die die Annahme begründen, dass unbefugte Dritte von den Zugangsdaten des Gastes Kenntnis erlangt haben, hat dieser die Leitung des JBF oder die Vertretung unverzüglich zu informieren.

## 3. Gefahren der WLAN-Nutzung, Haftungsbeschränkung, Sicherheit

Der Gast wird darauf hingewiesen, dass das WLAN nur den Zugang zum Internet ermöglicht. Virenschutz und Firewall stehen nicht zur Verfügung. Der unter Nutzung des WLANs hergestellte Datenverkehr erfolgt unverschlüsselt. Die Daten können daher möglicherweise von Dritten eingesehen werden. Der Landkreis Schaumburg weist ausdrücklich darauf hin, dass die Gefahr besteht, dass Schadsoftware (z.B. Viren, Trojaner, Würmer, etc.) bei der Nutzung des WLANs auf das Endgerät gelangen kann. Die Nutzung des WLANs erfolgt auf eigene Gefahr und auf eigenes Risiko des Gastes. Für Schäden am Computer des Gastes, die durch die Nutzung des Internetzuganges entstehen, übernimmt der Landkreis Schaumburg keine Haftung, es sei denn, die Schäden wurden vom ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

## 4. Verantwortlichkeit und Freistellung von Ansprüchen

- a) Für die über das WLAN übermittelten Daten, die darüber in Anspruch genommenen Dienstleistungen und getätigten Rechtsgeschäfte ist der Gast selbst verantwortlich. Besucht der Gast kostenpflichtige Internetseiten oder geht er Verbindlichkeiten ein, sind die daraus resultierenden Kosten von ihm zu tragen.
- b) Dem Gast als Nutzer des WLANs sind ferner jegliche Handlungen bei der Nutzung des Hotspots untersagt, die gegen geltendes Recht verstoßen, Rechte Dritter verletzen oder gegen die Grundsätze des Jugendschutzes verstoßen. Insbesondere sind folgende Handlungen untersagt:
  - das Einstellen, die Verbreitung, das Angebot und die Bewerbung pornografischer, gegen Jugendschutzgesetze, gegen Datenschutzrecht und/oder gegen sonstiges Recht verstoßender und/oder betrügerischer Inhalte, Dienste und/oder Produkte;
  - die Veröffentlichung oder Zugänglichmachung von Inhalten, durch die andere Teilnehmer oder Dritte beleidigt oder verleumdet werden;
  - die Nutzung, das Bereitstellen und das Verbreiten von Inhalten, Diensten und/oder Produkten, die gesetzlich geschützt oder mit Rechten Dritter (z.B. Urheberrechte) belastet sind, ohne hierzu ausdrücklich berechtigt zu sein;
  - die öffentliche Zugänglichmachung von urheberrechtlich geschützten Werken oder sonstige urheberrechtswidrige Handlungen, insbesondere bei der Nutzung von sog. „Internet-Tauschbörsen“ oder File-Sharing-Diensten;
- c) Ebenfalls untersagt ist jede Handlung, die geeignet ist, den reibungslosen Betrieb des JBF-Hotspots zu beeinträchtigen, insbesondere die Systeme unverhältnismäßig hoch zu belasten.

Der Mitnutzer stellt den Landkreis Schaumburg von sämtlichen Forderungen, die Dritte gegen den Landkreis Schaumburg wegen eines Verstoßes des Nutzers gegen gesetzliche Vorschriften, gegen Rechte Dritter (insbesondere Persönlichkeits-, Urheber- und Markenrechte) oder gegen vertragliche Pflichten, Zusicherungen oder Garantien geltend machen,

7

einschließlich der Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung (Rechtsanwalts- und Gerichtskosten in gesetzlicher Höhe) auf erstes Anfordern frei.

Erkennt der Gast oder muss er erkennen, dass eine solche Rechtsverletzung und / oder ein solcher Verstoß vorliegt oder droht, weist er den Landkreis Schaumburg auf diesen Umstand hin. Er ist ferner verpflichtet, unverzüglich und vollständig bei der Sachverhaltsaufklärung mitzuwirken und dem Landkreis Schaumburg die hierzu erforderlichen Angaben in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

- d) Der Landkreis Schaumburg haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für alle durch ihn verursachten Schäden unbeschränkt.

Bei leichter Fahrlässigkeit haftet er im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt.

Soweit die Haftung des Landkreises Schaumburg nach den vorgenannten Vorschriften ausgeschlossen oder beschränkt wird, gilt dies auch seine Erfüllungsgehilfen.

- e) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

## 5. Datenschutz

Der Landkreis Schaumburg trägt dafür Sorge, dass personenbezogene Daten nur erhoben, gespeichert und verarbeitet werden, soweit dies zur vertragsgemäßen Leistungserbringung erforderlich und durch gesetzliche Vorschriften erlaubt oder vom Gesetzgeber angeordnet ist.

## X. Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Belegungsvertrages oder dieser Belegungsbedingungen zur Beherbergung sowie aller in diesem Zusammenhang für den Gast erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen des Landkreises Schaumburg bedürfen der Schriftform.

Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Gast sind unwirksam.

2. Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Standort des JBF-Centrums, Bückeberg 1, 31683 Obernkirchen.

3. Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Landkreis Schaumburg und dem Gast findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt auch im Fall einer Vertragslücke.